

Am t s : B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 26. —

Breslau, den 23sten October 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 205. Betreffend die Salz-Ausnahme. Breslau, den 10ten October 1811.

Sämmtliche Königliche Landrathliche Officia und resp. Magistrate werden hierdurch gemessenst aufgefodert, genau darauf zu halten, daß das von den Dominiis, Dorfschaften und Stadt-Communen auf den Grund der Salz-Conscriptions-Listen jährlich auszunehmende, und in Quartal-Fristen abzuholende Salz-Quantum bis zum 20sten November jeden Jahres vollständig ausgenommen werde. Um dies desto eher bewerkstelligen zu können, wird den Königlichen Landrathlichen Officiis und Magistraten Ende October jeden Jahres die betreffende Salz-Factorey unmittelbar die Nachweisungen von denjenigen Gutsherrschaften, Gemeinen und Stadt-Communen, welche das conscribirte Salz-Quantum für das laufende Jahr noch nicht vollständig abgeholt haben, übermachen, wonächst es Pflicht der Landrathlichen Officien und resp. Magistraten ist, bis zum 20sten November jeden Jahres die Reste durch die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Executions-Mittel beizutreiben.

F. D. 164. October c. III. Breslau, den 10ten October 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 206. Wegen der zu ertheilenden Gewerbe-Scheine zum Hausiren.
Breslau, den 10ten October 1811.

In Gemäßheit höherer Genehmigung ist das Hausiren mit versteuerten Brodt, Semmeln und andern Sachen, gegen besondere Hausir Gewerbe Scheine gestattet worden. Es können jedoch zu solchen Gewerbe-Scheinen nur Inländer, und zwar nur unbescholtene sichere Personen zugelassen werden, von denen nicht zu besorgen steht, daß sie das angebliche Gewerbe nur zu einem Vorwande des Vagabondirens, Bettelns oder Stehlens mißbrauchen. Wenn es nun hiernach nöthig wird, daß der dießfällige Gewerbe-Schein das vollständige Signalement des Inhabers enthalte, so werden in Folge dessen sämtliche Herren Landräthe und Magisträte hiermit angewiesen, von jedem zu einem Hausir-Gewerbe-Schein sich meldenden, und hierzu qualificirten Individuo mittelst besondern Berichts, das vollständige Signalement, als:

Alter, Größe, Haare, Augen, Nase, Mund und Gesichtsfarbe, genau anzugeben; die Hausir-Gewerbe-Treibenden selbst aber in eine besondere Zugangs-Nachweisung aufzunehmen, und solche sodann zur Ausfertigung der erforderlichen Gewerbe-Scheine einzureichen.

P. VI. 237 September. Breslau, den 10ten October 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 207. Wegen den von den Zünften zu leistenden Transporten.
Breslau, den 11ten October 1811.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in einigen Städten die in den Zünften zuletzt beigetretene Mitglieder gezwungen werden, sämtliche auf die Zunft fallende Transporte allein zu leisten.

Hiezu sind selbige jedoch keinesweges verpflichtet, indem die vorkommenden Transporte nicht ausschließlich von ihnen, sondern von der gesammten Bürgerschaft nach einem anzuliegenden Turno um so mehr verrichtet werden müssen, als nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung die bürgerlichen Lasten, wohin auch die Transporte zu rechnen sind, mit gleichen Schultern getragen werden müssen.

Die Steuer Rätthe und Magisträte werden daher angewiesen, dergleichen Mißbräuche, wo sie statt finden, sofort zu untersagen, und auf deren Abstellung auch für die Folge ernstlich zu halten.

M. D. VIII.)
P. D. V.) September c. 371. Breslau, den 11ten October 1811.

Militair- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 208. Wegen des bei den Gehältern zu zahlenden Antheils in Courant und Münze. Breslau, den 11ten October 1811.

Das unangemessne Verhältniß der Scheide-Münze zum Courant, wodurch bei den Cassen vielfältige Verlegenheit entsteht, hat es nothwendig gemacht, die Zahlung so fest zu stellen, daß ein gehöriger Antheil in Scheide-Münze dem Courant beigelegt wird. Das hohe Ministerium hat daher festgesetzt, daß in Rücksicht der in Silbergeld zu zahlenden Gehälter und Gehalts-Antheile, ohne Unterschied, ob es ein neues oder altes Gehalt ist, der vorschriftsmäßige Betrag, nämlich 100 Rthl. Silbergeld mit $\frac{2}{3}$ Courant und $\frac{1}{3}$ in Scheide-Münze, an alle Provinzial-Officianten vom 1sten October d. J. ab, unabänderlich gezahlt werde; die bei den Gehältern jetzt noch statt findenden Gold-Zahlungen hingegen wie bisher verbleiben sollen.

Die Königlichen Cassen werden daher angewiesen, sich genau hiernach zu achten, und dieser Festsetzung pünktlich zu genügen.

G. XVI. October 397. Breslau, den 11ten October 1811.

Königlich Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 209. Daß auf Allerhöchsten Befehl die Publication Landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln durch die Geislichkeit nicht weiter geschehen soll. Breslau, den 11ten October 1811.

Da auf Allerhöchsten Befehl die Publication Landesherrlicher Verordnungen nicht mehr durch die Geislichkeit von den Kanzeln geschehen soll, und solchemnach auch die Verkündigung polizeilicher Verordnungen oder anderer Privat Nach-

richten von den Kanzeln unterbleiben muß: so wird solches hiermit zu Sebermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

G. S. III. October 295. Breslau, den 11ten October 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 210. Wegen fernerer Beibehaltung der Dorf-Einnehmer, und näherer Bestimmung der Lantieme. Breslau, den 12ten October 1811.

Zur Vermeidung aller etwanigen Stockung in der Administration der Land-Consumtions-Steuer, wird sämmtlichen städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements auf den Grund des Rescripts Einer Hochpreisl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 2ten hujus hiermit bekannt gemacht, daß sämmtliche Dorf-Einnehmer ferner und bis zum Eingang anderweiter Bestimmungen beibehalten werden sollen, und werden sämmtliche Dorf-Einnehmer des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen, auch ferner noch die verbliebenen Steuern zu erheben und in der bisherigen Art an die Bezirks-Ämter abzuliefern.

Uebrigens ist nach der höhern Willens-Meinung den Dorf-Einnehmern vom 1sten hujus ab die Lantieme a 4 pCent von der wirklichen Einnahme, ohne Bestimmung eines Maximi, zugestimmt worden, als welches denselben hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12ten October 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 211. Betreffend die für das Holz an die inactiven Militair-Personen zu verabreichende Geldvergütung. Breslau, den 13ten October 1811.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten December 1810 ist festgesetzt worden, daß das an die inactiven Militair-Personen in natura zu verabreichende Holz aufhören, dagegen denselben eine Geldvergütung a 1 rthl. 4 ggr. pro Klafter zu Theil werden solle. Die respectiven Magisträte der Städte, in denen sich inactive zum Service berechnete Militair-Personen aufhalten, werden daher

her hiermit angewiesen, mit dem 1sten November jeden Jahres für diejenigen inactiven Militair = Personen, für welche pro November der Servis liquidirt wird, zugleich die Geldvergütung für das Holz und zwar für einen Gen. Lieut. und Gen. Maj. für 8 Klafter a 1 rthl. 4 ggr. 9 rthlr. 8 ggr.

= =	Driften	—	= 7	—	= —	= —	8	—	4	—
= =	Drift = Lieut. und Major	—	= 6	—	= —	= —	7	—	=	—
= =	Prem. Capitain	—	= 5	—	= —	= —	5	—	20	—
= =	Sec. Capitain	—	= 4	—	= —	= —	4	—	16	—
= =	Lieutenant	—	= 3	—	= —	= —	3	—	12	—
= =	Unterstab = Officanten	—	= 2 $\frac{1}{2}$	—	= —	= —	2	—	22	—

unter einem besonderen Verichte zu liquidiren und die Anweisung auf der Regierungs = Haupt = Cassé zu gewärtigen.

Von den während dem Winter Zutretenden, muß eine Nachtrags = Liquidation mit dem 1sten Mai jeden Jahres eingereicht werden, und erhalten die in den Monaten October, November und December Zutretenden für den ganzen Winter die Geldvergütung, dagegen die in den Monaten Januar, Februar und März nur für den halben.

M. d. VIII. September c. 229. Breslau, den 13ten October 1811.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 212. Wegen der erfolgten Aufhebung aller polizeilichen und Lohn = Taxen.
Breslau, den 14ten October 1811.

Die allerhöchsten Orts erfolgte Festsetzung, wornoch alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns = und Bäcker = Waaren, so wie alle Lohn = Taxen für Handwerker = Arbeit allgemein und gänzlich aufgehoben worden, und es nur in Rücksicht der Mahl = Müller bei §. 1. der Mühlen = Ordnung vom 28ten October 1810 verbleibt, wird hierdurch zur allgemeinen, sowohl, als insbesondere zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht, welche jenen Taxen bisher unterworfen gewesen.

P. d. V. October c. 110. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 213. Wegen Bezahlung der Schau- & Gebühren von verschiedenen Leinwand-Sorten. Breslau, den 14ten October 1811.

Es ist beschlossen worden, daß künftigh die bisher von Erlegung des Stempel-Geldes eximirt gewesenen verschiedenen Leinwand-Sorten, z. B. die Damast-Sorten, die sogenannten Creaß oder weiß garnirte Leinwand, alle bunt leinen und Seiden-Baaren, ferner die Leinwand zum Drucken und Steifen, der Wachs Ueberzug, der Bezahlung der Schau-Gebühren unterworfen seyn sollen, welches dem handelnden Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 231. September. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 214. Wegen der Luxus-Steuer-Reste für das 1ste halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$. Breslau, den 16ten October 1811.

Diejenigen mit der Luxus-Steuer-Administration beauftragten Behörden, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, welche auf die für das laufende erste halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ festgesetzte Luxus-Steuer bis jetzt entweder noch gar nichts an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse eingezahlt haben, oder damit noch zum großen Theil im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche sofort von den Contribuenten und nöthigen Falls durch gesetzliche Zwangs-Mittel beizutreiben, und dafür zu sorgen, daß bis Ende des laufenden Monats October das ganze halbjährige Quantum an gedachte Cassa anhero berichtet werde.

F. VIII. 847. October. Breslau, den 16ten October 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 17. An sämtliche Mediat- und Unter-Gerichte von Oberschlesien, wegen des Geschäfts-Ganges und Geschäfts-Styls. Brieg, den 11ten October 1811.

Um in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, dem zweckmäßigen Betrieb des Geschäftsganges diejenige Schnelligkeit, und

und dem Geschäftsstyl diejenige Abkürzung und Gleichförmigkeit zu geben, welche das Beste des Dienstes unumgänglich erfordern, werden folgende auch auf Erleichterung abzuweckende Vorschriften hiedurch erteilt.

- 1) Die Mediat- und Unter-Gerichte bedienen sich bei Berichts-Erstattungen an das königliche Ober-Landes-Gericht der, in der Anlage vorgeschriebenen Berichtsform, nach welcher denn mit Hinauslassung aller Anfangs- und Schluß-Curialien, das Datum gleich hinter der letzten Periode verzeichnet; die Unterschrift am untersten Rande der Schluß-Seite mit Voraussetzung der bloßen Benennung der berichtenden Behörde gesetzt, auch das Datum mit der Unterschrift durch einen Strich verbunden wird.
- 2) Der Geschäftsstyl der einander nicht subordinirten Behörden, ist die Form eines gewöhnlichen Requisitions-Schreibens ohne Curialien, z. B.

Einem königlichen Wohlöblichen Hofrichter-Amt.

Einer königlichen Wohlöblichen Amts-Hauptmannschaft.

Einem königlichen Wohlöblichen Landrathlichen (Steuer-Rathlichen) Officio.

Einem königlichen Wohlöblichen Stadt-Gericht.

Einem königlichen Wohlöblichen Polizey-Directorio.

Einem königlichen Löblichen (Kammeral-) Domainen-Amt N. N.
(Justiz-)

Einem Löblich (Gräflich) Freyherrlich Adelig von N. N'schen Patrimonial-Gericht zu N. N. 2c. 2c.

erwiedere ich 2c. 2c. eröffnen wir 2c. 2c.

- 3) Muß in der ganz kurz zu fassenden Berichts-Rubrik immer die Verfügung und die Nummer derselben allegirt seyn, auf welche berichtet wird;
- 4) in den Berichten nicht bloß auf Beilagen Bezug genommen, sondern deren Inhalt wenigstens kürzlich übernommen, und das Gutachten des Referenten bei Einem Reichsthaler Strafe jedesmal beigefügt werden.
- 5) Dürfen in der Regel die Beilagen nicht urschriftlich sub remissione allegirt, sie müssen vielmehr in Abschrift vorgelegt werden, damit sie bei den Akten der resolvirenden Behörde bleiben können.

6) Sind

- 6) Sind die Reinschriften der Berichte auf gutes, sauberes Papier, von einer leserlichen Hand, auf gebrochenen Bogen oder halben — oder bei weitläufigen Sachen höchstens auf $\frac{3}{4}$ Rand zu schreiben, damit auf der Seite beketirt werden kann.
- 7) Die Vorsetzung des kurzen Inhalts oben auf der linken Seite darf nicht weggelassen werden.
- 8) Die Unterschriften geschehen mit Weglassung der Vornamen, wenn mehrere unterzeichnen, nicht unter, sondern nebeneinander.
- 9) Zu Ersparung des Siegellacks oder der noch zweckmäßiger zu gebrauchenden Oblaten, werden alle Berichte, selbst wenn sie von mehreren Behörden gemeinschaftlich erstattet werden, nur einfach und zwar von dem letzten Absender mit dessen Amts-Siegel gesiegelt. Es darf solches nicht mehr auf einem beschriebenen Blatt geschehen, weil bei dem Eröffnen diese Berichte öfters der Inhalt desselben verletzt oder entstellt wird. Ist daher das letzte Blatt des Berichts-Bogens nicht leer; so muß ein besonderes Couvert umgelegt, und dabei auch die nöthige Vorsicht getroffen werden, daß die inliegenden Berichte nicht dem Couvert angesiegelt werden, als wodurch sie ebenmäßig bei dem Eröffnen beschädigt werden. Die Aufschrift der Berichte ist:

An das Königlich Preussische Hochpreussische Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Das bisher größtentheils üblich gewesene Beiwort Hochlöblich tritt nur bei wechselseitigen Anschreiben der Königl. Collegien und Communicationen derselben unter sich ein.

- 10) Alle wirklich eilige Sachen, auf welche mit der zurückgehenden Gelegenheit — oder doch baldige Resolution erfolgen muß, sind bei Einem Reichsthaler Strafe auf dem Couvert, und wenn sie mit mehreren nicht pressanten Sachen zusammen gepackt werden, auch oben neben der Berichts-Rubrik mit Cito zu bezeichnen. Damit
- 11) der ganze Geschäfts-Betrieb der Amts-Stellen, den so nöthigen, regelmäßigen und schleunigen Gang, durch welchen der Königlich Preussische Dienst sich auszuzeichnen gewohnt ist, behalte, wird

a) bei

- a) bei jedem den gedachten Behörden directe von hier aus zu gehenden Auftrag, bei jeder Berichts-Erforderung, ein der Sache angemessener Termin gesetzt werden, vor dessen Ablauf entweder der verlangte Bericht selbst oder ein motivirtes Ausstands-Gesuch erstattet werden muß.
- b) Für Tabellen-Sachen und fixirte periodische Berichte sind bereits ein für allemal feste Termine regulirt, von welchen eben dasselbe gilt.
- c) Wird bei einzelnen Berichts-Erforderungen kein Termin ausgedrückt; so ist in der Regel ein 14tägiger, oder wenn es einer Rückfrage, Communication u. bedarf, ein vierwöchentlicher zu verstehen.
- d) Diese Termine fangen vom Insinuations-Tage an zu laufen.
- e) Da nun bei Bestimmung derselben jedesmal auf den Umfang der Sache und andere Umstände billige Rücksicht genommen werden wird, so wird deren prompte Einhaltung um so mehr gefordert, da in besondern Fällen Frist-Verlängerungs-Gesuche nachgelassen sind, welche letztere jedoch vor dem Termin-Ablauf einkommen müssen.

Unterbleiben nun dem ohngeachtet die Berichts-Erstattungen und Dilations-Gesuche, so wird gleich nach dem Ablaufe des Termins, die säumige Behörde nach folgenden Sätzen auf ihre Kosten excitirt:

Für das erste Excitatorium werden 8 ggr. Stempel 2 ggr. Kopialien

— zweite — — — 8 ggr. Stempel 2 ggr. Kop. u. 4 ggr. Fare

— dritte und die folgenden wird der völlige Spornel- und der bei jedem frühern Excitatorio etwa angedrohte Strafansatz ohne weiters durch die Post eingezogen, wobei keine Erlässe statt finden werden.

Zur Warnung wird annoch hinzugefügt, daß bei der Ober-Landes-Gerichts-Registratur alle gesetzte Termine eingetragen, und gleich nach dem fruchtlosen Ablauf die nöthigen Excitatorien werden vorgelegt werden.

Alle vorstehende Bestimmungen werden hierdurch den Oberschlesischen Justiz-Behörden zur genauesten Norm und Achtung vorgeschrieben, damit sich ein Jeder vor Schaden hüten kann.

Brieg, den 11ten October 1811.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Vericht's - Formular.

Daß	ic.	Gerecht zu	} berichtet
Daß	ic.	Hofrichter = Amt zu	
Daß	ic.	Stadtgericht zu	
Daß	ic.	Justiz = Amt N. N.	
Daß	ic.	Domainen = Justiz = Amt N. N.	

auf die Verfügung vom
Nr. . .
wegen ic. ic.

Einem Königlich Hochpreiflichen Ober-
Landes = Gerecht, zeigen wir auf die Ver-
fügung vom
gehorsamst an, daß ic. ic.

N. N. den . . . 18

Daß ic. Gerecht zu
N. N. N. N.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät geruht haben, den Unterzeichneten auch zum General-
Commissarius zur Regulirung der guthsherrlichen = und bäuerlichen Verhältnisse zu
ernen-

ernennen, und zwar für die niederschlesischen Kreise des Breslauer Regierungs-Departements, mit Ausschluß des Kreuzburger Kreises; so macht Derselbe hiermit bekannt, daß die Geschäftsführung dieser General-Commission sofort begonnen hat, und daß die einzureichende Berichte und Vorstellungen

an die Königl. General-Commission zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Breslau

zu adressiren sind. Breslau, den 11ten October 1811.

Der Präsident des Landes-Oekonomie-Collegii.

Freyherr von Lüttwig.

Bekanntmachung.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, die von dem verstorbenen Staatsminister von Thulemeier hinterlassene außer der Ehe erzeugte Tochter, Louise Wilhelmine;

Auch die von dem Hauptmann Baron von Harthausen außer der Ehe erzeugte Tochter Louise Henriette Friederike Wilhelmine, mit Beilegung des väterlichen Namen, Standes und Wappen zu legitimiren.

Bekanntmachung.

wegen der vom Lohn-Kutscher Gampert aus dem Wasser geredeten zwei Menschen.

Der hiesige Lohn-Kutscher Gampert, welcher am 1ten d. M. des Abends nach der Stadt Breslau zurückkehrte, hörte diesseits Rosenthal aus dem an der dortigen Straße liegenden Teiche einen Menschen ängstlich schreien. Er eilte hinzu und zog erst einen Mann, der bis an den Hals im Wasser lag, und dann ein Frauenzimmer, die das Ufer herunter mit dem Kopfe bis ins Wasser gefallen war, heraus, und rettete beiden das Leben. Diese rühmliche und menschenfreundliche Handlung verdient an sich und auch

auch zur Nachahmung für andere, allgemeine Bekanntmachung, und die Königl. Regierung wird daher dadurch veranlaßt, den Campert dafür öffentlich zu belohnen.

P. III. 576. Oct. c. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der von dem verstorbenen emeritirten Archidiaconus Stange in Bernstadt, zum Besten der dortigen Armen getroffenen letztwilligen Disposition.

Der in Bernstadt verstorbene emeritirte Archidiaconus Georg Friedrich Stange, hat in seinem Testament die städtische Armen-Casse in Bernstadt zur Universal-Erbin seines Vermögens und seines all dort besessenen Hauses bergestalt eingesetzt, daß sein ganzer Nachlaß durch öffentliche Versteigerung zu Gelde gemacht, und davon ein allgemeiner immer bleibender besonderer Fond formirt werden soll, von welchem die Interessen an die durch den Magistrat und die Armen-Deputation in Bernstadt wirklich recipirten Hausarmen gewissenhaft und ohne persönliche Begünstigung halbjährig und zu gleichen Theilen ausgetheilt werden soll.

Die Königl. Regierung verfehlt nicht, diese menschenfreundliche und edelmüthige letztwillige Verfügung hiermit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

P. VII. Octobr. 385. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 26.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 25. —

Breslau, den 23sten October 1811.

Proclama

wegen Verdingung von 1000 Scheffel Haaser in das Garnison-Magazin zu Rattibor.

Es sollen in das Garnison-Magazin zu Rattibor 1000 Schfl. Haaser Breslauer Maas verdingen werden, worauf 500 Schfl. bis zum 15ten November, und die übrigen 500 Schfl. bis zum 15ten Decbr. a. c. eingeliefert werden müssen. Der diesfälligen Picitations-Termin wird auf den 6ten Novbr. c. in dem Steuer-Amte zu Rattibor vor dem dazu ernannten Deputato Herrn Land-Rath von Brochem anberaumet, und es werden dahero alle und jede, welche an dieser Entreprise Theil zu nehmen gesonnen sind, hiermit aufgefordert, sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Steuer-Amte zu Rattibor einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden diese Lieferung gegen Deponirung einer angemessenen Caution überlassen werden soll.

M. IV. Octbr. 210.

Breslau, den 13ten Octbr. 1811.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

Avertissement

Der Verfügung Einer Königl. hochlöblichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien zufolge, sollen nachstehende zum hiesigen aufgehobenen St. Claren-Stifte gehörige, auf der Ritter-Gasse und in den Stifts-Höfen belegene Gebäude 2c. welche jedoch niedergerissen werden müssen, an den Meistbiethenden verkauft werden, als: A. im ersten Hofe das Malz-Haus und das sogenannte Glöckner-Haus mit der Mauer bis an das Kloster, das Brau-Haus nebst seinen An-

hängen, der Thormweg und darüber die Boden, die Kutscher- und die Verwalters-Wohnung, so wie die dabei befindlichen Ställe und Remisen; B. im zweiten Hofe, die daselbst befindlichen Gebäude nebst der sogenannten alten Wittwen-Wohnung und den beiden kleinen in der Ecke angebauten Holzställen; C. das zwischen beiden Höfen inne belegene Canzler-Haus nebst denen Anhängen und gewölbten Durchgängen u. Zu den Kaufsbedingungen gehört: 1) die Zahlung geschieht in reducirte Münze, und zwar wird die eine Hälfte sofort beim Zuschlage und die andere Hälfte spätestens auf Weihnachten d. J. baar entrichtet; 2) die Gebäude müssen aufs späteste im Monat März a. f. abgebrochen, das Materiale und der Schutt weggeräumt, und der Platz geebnet seyn. Terminus ist zu diesem Verkaufe auf den 5ten November d. J. anberaumt; und es werden hierzu alle und jede Kauflustige dergestalt vorgeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Administrations-Bureau des aufgehobenen Stifts ad St. Claram auf der Ritter-Gasse Nro. 1744 einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbiethende den Zuschlag nach erfolgter hoher Approbation zu gewärtigen hat. Uebrigens können die Gebäude täglich in Augenschein genommen werden. Breslau, den 24sten September 1811.

Cl a s s,

Königlicher Regierungs-Rath als Special-Commissarius
des aufgehobenen Stifts ad St. Claram,

A n n o u n c e m e n t.

Da die bei dem zum ehemaligen Stift Czarnowanz gehörigen Guthe Juzella, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cosel, $\frac{1}{2}$ Meile von der Dier entfernt, befindlichen Eichen-Stämme circa 2859 Aakstern enthaltend, in Termino den 5ten Novbr. gegen baare Zahlung in klingendem Gelde, und zwar in einzelnen Parthien zu 16 Stämmen an den Meistbiethenden verkauft werden sollen; so werden alle Zahlungsfähige Kauflustige hiernit vorgeladen, gedachten Tages um 9 Uhr in Juzella zu erscheinen, und für das Meistgebohr nach erfolgter Genehmigung der Königl. hochlöblichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens wird jeder Bierhungslustige noch vor Abgabe seines Geboths seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Rauden, den 5ten Decbr. 1811.

Königl. Preuss. Special-Commissarius zur Aufhebung der
Stifter und Klöster in Ober-Schlesien

B e n d a.

Der Magistrat der Stadt Reisse macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag der Stadt-Verordneten-Versammlung beschloffen worden, daß das bei der Brüderpforte zwischen dem Kunstthurm, dem Bielau-Fluß, der Stadt- und Zwinckers-Mauer gelegene Gießhaus nebst dem dazu gehörigen Grunde, welches von der Bau-Deputation auf 75 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt worden, gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden soll.

Es ist hierzu ein Termin auf den 26ten Noobr. d. J. angesetzt worden, und es werden dahero alle Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Geböthe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden unter Erfüllung der in dem Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll.

Reisse, den 8ten Octbr. 1811.

A v e r t i s s e m e n t.

Der Verfügung Einer Königl. hochlöblichen Haupt-Aufhebungs-Commission gemäß, sollen den 5ten Noobr. c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Königl. Amts-Canzley des ehemaligen großen Capitul-Hauses am großen Kirchhofe 593 Scheffel Weizen, 916 Schfl. Roggen, 320 Schfl. Gerste und 855 Schfl. Haaser Breslauer Maas Zinsgetreide, welches mehrere Domainen und Gemeinden an das Königl. Amt Heiderdorff, Termino Martini c. a. abzuführen haben, öffentlich an den Bestbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, an besagtem Tage hieselbst zu erscheinen, ihr Geböthe abzugeben, und bey dessen Annehmlichkeit den Zuschlag sogleich zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen können in der Zwischenzeit sters und auch in Termino selbst in der Canzley näher eingesehen werden.

Reisse, den 10ten October 1811.

Special-Commission des ehemaligen Collegiat-Stifts zu Reisse.

A v e r t i s s e m e n t.

Da sich in dem am 12ten hujus angestandenen Licitations-Termin zur Verpachtung der im vormaligen hiesigen Sandstift befindlichen Brauerey kein annahmlicher Pachtlustiger eingefunden; so wird zu diesem Behuf ein nochmaliger Licitations-Termin auf Montag den 18ten des k. M. angesetzt, in welchem cautionsfähige Pachtlustige sich bei Unterzeichnetem im Sandstifte, wo auch täglich die nähern Bedingungen zu erfahren sind, einzufinden haben. Die Verpachtung geschieht

von Termino Weihnachten c. an, und wird nur noch hiebei bemerkt, daß eine zu dieser Brauerey gehörige und sehr vortheilhaft gelegene Schenkstube einem betrieb-
samen Pächter den Absatz des Getränkes auf jede Weise sichert.

Breslau, den 14ten October 1811.

H a b e r k e r n,

Königl. Haupt-Administrator des vormaligen Sandstifts.

A v e r t i s s e m e n t.

Da die in den zum meistbiethenden Verkauf der bei den zum aufgehobenen Kloster Liebenenthal gehörigen Güter Ullersdorff und Schmottseifen angestandenen Terminen abgegebenen Gebote dem Werth dieser Güter nicht angemessen waren, verschiedene späterhin abgegebene Gebote aber bei einem nochmaligen Termin ein günstigeres Resultat erwarten lassen, so wird hiermit ein anderweitiger Termin zur meistbiethenden Veräußerung dieser Güter, und zwar für Ullersdorff auf den 4ten und 5ten November in dem herrschaftlichen Hause daselbst, und für Schmottseifen auf den 7ten und folgende Tage auf dem herrschaftlichen Hause daselbst, jedesmal von 9 bis 12 Uhr, vor dem Special-Commissarius Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus, angesetzt.

Das Gut Ullersdorff, $\frac{1}{2}$ Meile von Liebenenthal, 2 Meilen von Löwenberg, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Hirschberg, hat ein Vorwerk von 207 Morgen 51 □R. Flächen-Inhalt mit Einschluß von 32 Morgen, 22 □R. Wiesen und Gräseren, hinlängliche und im besten Stande befindliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, eine stark betriebene mit vorzüglich gutem Materiale versehene Ziegeley und ein Forst-Revier von 324 Morgen 161 □R. mit einem verhältnißmäßig starken Bestand an jetzt gleich haubarem Bau- und Brennholz, für welches sehr günstige Gelegenheit zum Absatz ist.

Die Veräußerung soll in der Art statt haben, daß am ersten Tage das Gut in Parzellen ausgedoten wird, wobei zunächst das Gehöfte mit einem angemessenen Theil der Acker, der Wiesen, des Forst-Reviers und mit der Ziegeley, und die übrigen Acker und Wiesen und Forst-Stücke in kleinen Parzellen, so daß auch die kleinen Leute dergleichen ihren Kräften angemessene Stücke erwerben können, und müssen bei diesem Ausgebot die Licita zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze und zur Hälfte mit 6 p. C. Zinsen bis zu Johanni 1812 in klingend Courant berichtigt seyn.

Am zweiten Tage soll das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten July d. J. alternative mit sämmtlichen Natural- und Geld Zinsen der Eingefessenen, in so weit dieselben nicht abgelöst sind, Polizey- und Civil-Jurisdiction, Patronat-Recht, und ohne diese Zinsen und Dominial-Rechte ausgedoten werden.

Bei diesem Ausgebot werden die durch das Gesetz vom 27sten Juny c. feststehenden Zahlungs-Modalitäten, nach welchen in Staats-Papieren nach dem Nennwerth gezahlt wird, zum Grunde gelegt, und muß das Licitum vom 1sten July d. J. an mit 4 pro Cent in klingendem Courant, bis zum Zahlungs-Tage verzinst werden, bis auf eine verhältnißmäßige Summe der Kaufgelber, welche durch Uebernahme hypothecarischer Schulden gedeckt wird. Das Gut Schmottseifen liegt $\frac{1}{2}$ Meilen von Edwenberg, hat ein Vorwerk von 269 Morgen 77 OR. mit Einschluß von 49 Morgen 116 OR. Wiesen und Gräseren, ein Forst-Revier von 225 Morgen 104 OR. eine Brau- und Brandtwein-Brennerey, die in starkem Verkehr steht, und erst im Jahr 1804 neu und massiv erbaute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Die Veräußerung soll in der Art statt finden, daß am ersten und zweiten Tage das Gut in Parzellen ausgebaut wird, wobei zuvörderst das Gehöft nebst der Brauerey und hierzu gehörigen Garten und hiernächst jedes Ackerstück, Wiesenstück, Forst-Parcele besonders gegen baares Geld licitirt wird, und soll darauf gedacht werden, so kleine Parzellen aufzustellen, daß auch kleine Leute zum Besitz von dergleichen ihren Kräften angemessenen Ackerstücken gelangen können. Die Licitanten müssen zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 p. Cent Zinsen bis Johanni 1812 in klingendem Courant berichtigt werden. Am 3ten Licitations-Tage soll gleichzeitig auf das Guth mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten July d. J. dem ganzen vorhandenen lebendigen und todten Inventario, und mit sämmtlichen Geld- und Natural-Zinsen und Diensten der Insassen, in so weit die selben nicht bereits abgeleistet, der Policcy und Civil-Jurisdiction und übrigen Dominal-Rechten, und auf das Guth excl. der Zinsen und der Jurisdiction und des Patronat-Rechts gegeben werden.

Hierbey wird die Licitatio auf Papiere nach den im Gesetz vom 27sten Juny c. bestimmten Zahlungs-Modalitäten gerichtet, und muß der Käufer das Kauf-Preitium vom 1sten July d. J. an, mit 4 p. Cent in klingendem Courant verzinsen, in so weit nicht ein verhältnißmäßiger Theil des Kauf-Preitii durch Uebernahme hypothecarischer Schulden des Klosters gedeckt wird.

Charten und Urtheilungs-Register, so wie alles was zur vollständigen Information von den Nutzungen und Verhältnissen der Güter gehört, nicht minder die Dismembrations-Pläne, können bei dem Commissarius Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus zu Liebenthal eingesehen werden, vor welchem sich auch jeder Licitant vor dem Termine, oder spätestens am Tage des Ausgebots wegen seiner Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen muß, da ohne dergleichen Ausweis niemand zum Gebote gelassen werden kann, und gleich nach abgehaltenem Termin, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises auf eine oder die andere Art erreicht, und es entschieden ist, welches der verschiedenen in den Licitationen abgegebenen Meistgebothen für das Annehmlichste zu erachten ist, von uns der Zuschlag ertheilt und die Uebergabe verfügt werden soll.

Für den Fall, daß eines oder das andere von beiden Gütern in Parzellen verkauft werden sollte, sollen gleich nach erfolgtem Zuschlag auch die Inventarien, in soweit sie nicht den Gehöften zugelegt worden, Stück für Stück gegen baares Geld an den Meistbiethenden verkauft werden.

Breslau, den 7ten October 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Da höhern Orts resolvirt worden, das Expedition's-Etablissement zu Groß-Debern zwischen Brieg und Oppeln an der Oder liegend, an den Meistbiethenden zu verkaufen, so sind hiezu die Termine auf den 1sten, den 25sten Novbr. und 20sten Decbr. c. a. und zwar Vormittags um 9 Uhr, in dem Königl. Expedition's-Gebäude daselbst angesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige, besonders solche, welche zu Bau- Stab- und Brenn-Holz einen Raum an der Oder brauchen, mögen sich zu gedachten Terminen allda einfinden, da sodann dieses Etablissement nach erfolgter höherer Genehmigung, dem Meist- und Bestbiethenden zugeschlagen werden soll. Die Kaufbedingungen und Taxe können bei dem unterzeichneten Commissarius, und bei dem Königl. Eisen Expeditur Winkler zu Groß-Debern nachgesehen werden, und letzterer wird auch das Locale näher anweisen und erläutern.

Oppeln, den 17ten October 1811.

W i e s n e r,

Commissarius eines Hochöbl. Ober-Berg-Amts.

A v e r t i s s e m e n t.

Der Magistrat der Stadt Reisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung beschloffen worden, daß an der Stadt-Mauer zwischen dem Neustädter Thore und der Brüder-Pforte gelegene, zur Wohnung des Ralkmessers bisher angewiesene Haus, welches von der Bau-Deputation auf 230 Rthl. Real-Münze abgeschätzt worden, massiv zwei Etagen hoch gebaut, mit Hohlwerk gedeckt, von 2 Stuben, 2 Kammern und einem Holzbehältniß und in ziemlich guten Baustande steht; an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll. Es ist hierzu ein Termin auf den 28ten November d. J. angesetzt, und es werden daher alle Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige aufgesordert, an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden unter Erfüllung der in dem Circulations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll.

Reisse, den 8ten October 1811.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Kretschmer Carl Brögner, soll der demselben zugehörige in Lohnau, Pohlisch Neukirch Herrschaft, Coseler Kreises, 2 Meilen von Cosel, 2 Meilen von Rattibor und eine halbe Meile von der Oder gelegene Kretscham nebst Zubehör, theilungshalber in den auf den 16ten September a. c. Vormittags um 9 Uhr, den 18ten October c. Vormittags um 9 Uhr, den 18ten November c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Registratur zu Pohlisch Neukirch angesetzten Licitations-Terminen, von denen der letzte peremptorisch ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden; und es werden dem gemäß, Besiz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, entweder persönlich, oder durch gerichtlich bestellte Special-Bevollmächtigte zu erscheinen; ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Erben dem Meist- und Bestbietenden der Kretscham nebst Zubehör förmlich adjudicirt werden wird.

Der Werth des Kretschams nebst Zubehör ist übrigens im Jahre 1797 auf 2300 Rthlr., und am 17ten July 1811 nur auf 1280 Rthl. 10 Sgl. Realwerth, mittelst gerichtlicher Taxe ausgemittelt worden; wobei zu bemerken ist, daß bei der gegenwärtigen Gewerbefreiheit der Ertrag des Bier- und Brandweinschanks, der Bäcker- und Fleischhauer-Gerechtigkeit in der letzten Taxe nicht mit in Anschlag gebracht worden ist.

Da das Hypothekenwesen dieser Stelle zur Zeit noch nicht völlig berichtigt ist; so werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten angewiesen, sich in obigen Terminen mit ihren sofort zu bescheinigenden Ansprüchen zu melden; widerigenfalls sie ihrer etwaigen Real-Ansprüche gegen den Acquirenten-verlustig gehen werden.

Die neuere so wie die ältere Taxe können mit mehrerer Muße in der Gerichts-Registratur zu Pohlisch Neukirch durchgelesen werden.

Probschütz, den 1sten August 1811.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Pohlisch Neukirch.

Von Seiten des Freyherrl. v. Czettitz und Neuhaus Schwarzwaldbauer Gerichts-Amts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Müllermeister Gottfried Biller seine, sub Nr. 1. hieselbst belegene zweigängige Wassermühle mit der Gerechtigkeit des Backens, nebst Ackerstück von 12 Schß Ausfaat, auf dem Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden soll. Kauflustige und Besizfähige werden demnach hierdurch vorgeladen, sich in dem dazu anberaumten einzigen Licitations-Termine den 14ten Novbr. Vormittags um 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichts-Amt im hiesigen Gerichts-Kretscham einzufinden, ihre Gebote ad Protocolum zu geben, und befindenden Umständen nach des gerichtlichen Zuschlags zu gewärtigen. Hierbei wird bemerkt, daß, falls sich kein annehmlicher Käufer finden

lassen sollte, diese Mühle in gedachtem Termine plus licitando verpachtet werden soll. Es können daher die nähern Bedingungen sowohl für den Fall des Verkaufs als der Verpachtung bei dem Actuario Young zu jeder schicklichen Zeit nachgefragt werden. Schwarzwaldau bei Landeshut, den 27ten Sept. 1811.

A n n o u n c e m e n t.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf oder zur Verpachtung des dem aufgehobenen hiesigen Sandstift gehörigen Gutes Klein-Linz ein Termin auf den 4. Nov. a. c. vor dem Haupt-Administrator Haberlern in dem vormaligen Sandkloster hieselbst des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Dieses Gut liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 2 Meil. von Canth, 4 Meil. von Nimpfisch, und $5\frac{1}{2}$ Meile von Ohlau. Es gehören dazu 1658 Morg. 110 □ R. Dominal-Ländereien, nemlich 18 Morg. 20 □ R. Hof- und Garten-Raum, 1445 Morg. 26 □ R. Ackerland, 86 Morg. 157 □ R. Wiesen, 27 Morg. 146 □ R. Gräseren, und 41 Morg. 85 □ R. Sträucher. Es besitzet ein massives logeables Wohnhaus, und die Wirthschaftsgebäude sind in gutem Zustande. Das Nähere wegen diesem Gute ist bei dem Licitations-Commissario zu erfahren. Kauf- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie über dieses Gut und die Kaufs- und Pachtbedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Licitations-Termine sich an obgenannter Stelle einzufinden, und ihr Geboth abzugeben.

Breslau, den 29ten Sept. 1811.

Königl. Preuß. Haupt = Sacularisations = Commission.

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Verpachtung des Zinns-Getreides von der aufgehobenen Maltheser-Ordens-Commende Reichenbach.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Haupt = Sacularisations-Commission zu Breslau, sollen die, der Administration der aufgehobenen Maltheser-Ordens-Commende Reichenbach Termino Martini c. zu entrichtenden Getreide-Zinsen, aus 22 Schfl. Waizen, 40 Schfl. $6\frac{1}{2}$ Mz. Roggen, und 40 Schfl. $6\frac{1}{2}$ Mz. Haaser Breslauer Maaß bestehend, an den Meistbiethenden einzeln oder im Ganzen auf dies Jahr verpachtet werden. Es ist des Endes Terminus licitationis auf den 30sten Oct. c. Vormittags um 9 Uhr im Gerichts-Kretscham zu Erzdorff Königl. Antheils anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, um die Licitations-Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth in Real-Münze abzugeben, und den Zuschlag nach den diesfälligen Vorschriften sofort zu gewärtigen.

Reichenbach, den 4ten Octbr. 1811.

Der Justiz-Rath Schnackenburg,
als Special = Sacularisations = Commissarius.